3. 1. Kann ein Prokurist einer offenen Handelsgesellschaft mit beren Gesellschaftern eine stille Gesellschaft oder eine bürgerlicherechtliche Gesellschaft bilben, die denselben Zwed verfolgt wie die offene Handelsgesellschaft?

2. Unter welchen Umftanden ist tein Arbeitnehmer- ober arbeitnehmerähnliches Berhältnis, sonbern ein Gesellschafts- berhältnis ber vorbezeichneten Art anzunehmen?

Arbert. § 2 Nr. 2, § 5 Abj. 1. BEB. §§ 705 fig. HBB. §§ 105, 335.

- II. Zivilsenat. Urt. v. 10. Oktober 1933 i. S. Sch. (M.) w. L. u. Gen. (Bell.). II 148/33.
 - I. Landgericht Deffau.
 - II. Oberlandesgericht Raumburg a. G.

Der Kläger ist im Oktober 1928 bei den beiden Beklagten, welche in offener Handelsgesellschaft unter der Firma D. Pr. seit 1919 eine Darm-, Gewürz- und Fleischerei-Bedarfshandlung betreiben, als Brokurist eingetreten. Am 16. November 1929/18. März 1930 haben er und die Beklagten ein schriftliches Abkommen geschlossen, das sich als "Bertrag" bezeichnet. Es stellt fest, daß die beiden Beklagten die Inhaber der vorgenannten handelsgerichtlich eingetragenen Firma, ber Kläger "Brokurist mit voller Bertretungsmacht für die Firma" seien, und trifft sodann weitere Bestimmungen über das Berhältnis der Parteien untereinander. Awischen ihnen ist nun streitig, ob der Kläger den Beklagten als Mitgesellschafter oder als Angestellter gegenlibersteht. Im Vertrag ist dem Kläger ein Jahresgehalt von 9600 RDL ausgeworfen, anzurechnen auf den anteiligen Gewinn bes laufenden Geschäftsjahrs. Im weiteren ist dieser Gewinn ben Beklagten mit je 371/20/0, bem Rläger mit 250/0 zugewiesen, die jedem auf Rapitalionto gutgebracht und mit 8% berzinst werden sollen. Es ist jedem der drei "unberlickjichtigt der finanziellen Beteiligung" eine Stimme zugeteilt, und es ift gefagt, "bie Gefellschafter" verpflichteten sich, über alle Entscheibungen, die nicht das reine Warengeschäft beträfen, durch Abstimmen einen Beschluß berbeizuflibren: dabei entscheide einfache Stimmenmehrheit: Areditabkommen und Kavitalaufnahmen dürften aber nur durch einstimmigen Beschluft der Gesellschafter herbeigeführt ober abgeschlossen werden. Für die von den Gesellschaftern gemachten Einlagen — die nicht festgesett sind — ist eine Berzinsung gleichfalls mit 8% jährlich vorgesehen. Auf ben Todesfall "eines Gesellschafters" ist der Chefrau und den Kindern das Recht gegeben, den Anteil des Gesellschafters mit allen Rechten und Aflichten zu übernehmen, während mangels solcher "direkten

Erben" ben "verbleibenden Geschlschaftern" das Recht vorbehalten ist, am Ende des laufenden Geschäftsjahrs "die Kapitaleinlage des Ausgeschiedenen" zu klindigen und innerhalb zweier Jahre mit je 50% der Kapitaleinlage zurückzuzahlen. Si ist ferner bestimmt, daß sich der "Gewinnanteil des Ausgeschiedenen" nach Ablauf des Geschäftsjahrs, in welchem der Austritt erfolge, auf 12%, nach Kündigung seines Geschäftsanteils und Kückahlung der ersten 50% aber auf 6% ermäßige. Der Vertrag sollte rückwirkend ab 1. Januar 1929 auf 10 Jahre gelten und sich, falls "keiner der Gesellschafter" 12 Monate vor Ablauf kündigte, jeweils um weitere 10 Jahre verlängern.

Nach einem Schriftwechsel, in welchem der Kläger am 28. Sevtember 1931 den Beklagten erklärte, er verzichte darauf, Teilhaber ber Firma D. Br. zu sein ober zu werden, ohne daß sich jedoch hierdurch ein Teil ihres Vertrags andere noch er sich eines seiner Rechte aus diesem Vertrage begebe, haben die Beklagten dem Kläger mit eingehend begründetem Schreiben vom 20. Oktober 1931 sein "Angestelltenverhältnis" fristlos gekundigt. Der Kläger, der sich den ihm gemachten Borwürfen gegenüber auf Rechte als Mitgesellschafter beruft und die Kündigung für unberechtigt hält, hat beim Landgericht geklagt mit dem Antrag, festzustellen, daß diese Kündigung nicht begründet sei, hilfsweise, daß die Beklagten verpflichtet seien, ihm den aus unzeitiger Kündigung des Vertrags entstehenden Schaden zu ersetzen. Die Beklagten haben die sachliche Unzuständigkeit des Gerichts behauptet, weil der Kläger ihr Angestellter gewesen und daher das Arbeitsgericht zuständig sei. Das haben auch die beiden Vorinstanzen angenommen und beshalb die Klage abgewiesen. Die Revision des Klägers führte zur Zurückerweisung der Sache an bas Landaericht.

Grunde:

Richtig ist der Ausgangspunkt des Berufungsgerichts, daß vorerst nur die Frage der Zuständigkeit des Gerichts zur Entscheidung stehe und daß diese Entscheidung davon abhänge, ob es sich um die Kündigung eines Arbeitsverhältnisses handle, weil dann nach §2 Kr. 2, § 5 Abs. 1 Arbeitsverhältnissericht zuständig wäre. Neben dem eigentlichen Arbeitsverhältnis kommt nach §5 Abs. 1 das. ein arbeitnehmerähnliches Verhältnis und nach §3 das. die erweiterte Zuständigkeit des Arbeitsgerichts für eine mit dem Arbeitsverhältnis

in rechtlichem oder unmittelbarem wirtschaftlichen Zusammenhang stehende bürgerliche Rechtsstreitigkeit in Betracht. Ob diese Zuständigkeitsvorausseyungen zutreffen, ist jeweils nach den besonderen Umständen des Falles zu prüsen (KUG. Bd. 2 S. 141 u. S. 326, Bd. 4 S. 269, Bd. 6 S. 231 u. S. 282). Der Vorderrichter gelangt dei seiner Prüsung zu dem Ergednis, daß ein Gesellschaftsverhältnis in keiner der drei möglichen Formen: offene Handelsgesellschaft, stille Gesellschaft, bürgerlich-rechtliche Gesellschaft zustandegekommen sei; der Rläger habe lediglich als Profurist der offenen Handelsgesellschaft der Beklagten mit desonderen Rechten zu gelten. Hilfsweise wird sur ben Fall der Unnahme eines Nebeneinanderbestehens von Angestelltewerhältnis und "vertraglicher Beziehung gesellschaftlicher Natur" betont, nur jenes Verhältnis sei in dem Schreiben vom 20. Oktober 1931 gekündigt worden und für die Entscheidung des Rechtsstreits sei dann eben das Arbeitsgericht zuständig.

Dieser lette Gedanke an ein doppeltes Bertraasverhältnis, wovon das eine — der Anstellungsvertrag — geklindigt, das andere — Gesellschafts oder gesellschaftsähnlicher Vertrag — erhalten wäre, ist abwegig. Freisich ist der Kall an sich denkbar, daß ein Angestelltenverhältnis, z. B. das eines Profuristen, mit Gehaltsbezug und eine Gesellschaft gewisser Art, so namentlich eine stille Gesellschaft, mit Gewinnbezug zwischen dem Angestellten und dem Geschäftsinhaber gesondert nebeneinander bestehen und dann ienes nach § 626 BGB. diese nach § 723 das. aus wichtigem Grund gesondert gekündigt werden kann. Die Beklagten haben aber mit ihrem Schreiben vom 20. Oktober 1931 bas ganze Vertragsverhältnis, bas fie hier ihrer Rechtsauffassung entsprechend als "Angestelltenverhältnis" bezeichnen, gekündigt und keinerlei Rechtsbeziehungen als die neu angebotene Weiterbeschäftigung bis zum 1. Abril 1932 zu neu aufgestellten Bedingungen übrig gelassen. Das ist die Auffassung beider Barteien, Die von dem Bestehen eines einzigen Bertragsperhältnisses, das burch die Kündigung beendigt werden sollte, ausgehen und nur über die Rechtsnatur dieses einen Vertragsverhältnisses im Streit sind. Die Begründung der Kündigung, worin sich die Beklagten mit der Bezeichnung "wir Gesellschafter" in Gegensatz zum Rläger seben, wurde auch keineswegs der Verletzung von solchen Aflichten zur Arbeitsleistung entwommen, wie sie üblicherweise einem Broturisten obliegen. Die Kündigung stützte sich vielmehr auf angebliche Übergriffe des Klägers durch Entnahmen aus der Geschäftskasse und aus Geschäftsborräten sowie durch Inanspruchnahme von Dienstleistungen des Geschäftspersonals, Übergriffe, die gerade darauf zurückgingen, daß sich der Kläger Rechte als Gesellschafter zugeschrieben und sich in dieser Hinsch den Beklagten gleichgestellt, vielleicht sogar über ihre Ansprüche hinausgegriffen haben sollte. Daher mußte mit sachlicher Notwendigkeit der Schritt der Kündigung auf die Beendigung des gesamten Vertragsverhältnisses abzielen.

Aus dem Gegenstand der Vorwürfe, welche für die sofortige Kündigung vorgebracht sind und welche Dinge betreffen, die einem gewöhnlichen Angestellten, sei es auch mit der umfassenden Vollmacht eines Profuristen, kaum in den Sinn kommen könnten, weil es sich dann um offensichtliche strafbare Untreue handeln würde, ergibt sich, daß der Fall nach seiner Art besser vor die ordentlichen Gerichte pakt, die über berartige Streitigkeiten unter Gesellschaftern zu verhandeln und zu entscheiben haben, als vor das mit Arbeitgebern und Arbeitnehmern als Beisibern besette Arbeitsgericht, das mit Streitigkeiten auf der Arbeitgeberseite allein nicht befaßt ist. Entscheidend ist für die Auftändigkeitsfrage aber boch nur der Gesichtspunkt, ob zwischen bem Aläger und den Beklagten ein Arbeitnehmerverhältnis ober gemäß § 5 Abs. 1 Sat 2 ArbGG. ein arbeitnehmerähnliches Verhältnis bestanden hat. Bei der Prüfung dieser Frage mag darauf Rudficht genommen werben, daß zwischen den Barteien ursprünglich, vor dem Rustandekommen des schriftlichen Vertrags vom 16. November 1929/18. März 1930, zweifellos nichts anderes als ein Arbeitsverhältnis bestanden hat. Für die Rechtsnatur des durch den schriftlichen Vertrag geschaffenen Verhältnisses ist aber ausschlaggebend nicht diese Tatsache, deren Umgestaltung möglich war (vgl. über den umgekehrten Vorgang RUG. Bb. 12 S. 252 [256]), auch nicht die Borstellung der Barteien oder der einen von ihnen über den mit dem Abschluß eintretenden Rechtserfolg hinsichtlich der Gestalt des Verhältnisses. Makaebend ist vielmehr die Gesamtheit der Rechte und Aflichten, welche dem Kläger durch die Festsesungen des Vertrags zugewiesen worden sind. Ihnen gegenüber spielen auch die vom ersten Richter verwerteten Vorbesprechungen keine Rolle, auf welche nur zurlickzugreifen wäre, soweit die Auslegung einzelner Vertragsbestimmungen Aweiseln begegnen könnte. Wenn in der Revisionsbeantwortung der Beklagten davon gesprochen worden ist, der Gesellschaftsvertrag sei nur zum Schein abgeschlossen worben, so scheitert dieser Einwand an der Feststellung des Vorderrichters, daß die Barteien die Absicht gehabt haben, "gesellschaftliche Beziehungen zueinander" - an anderer Stelle heißt es: "eine Gesellschaft" - zu begründen. Dabei ist zu beachten, daß nach den Gesetzen sowohl der Arbeits- (Dienst-) Bertrag als auch der Gesellschaftsvertrag in weitem Umfang der Ordnung durch die Barteien Spielraum gewähren und daß insbesondere der Gesellschaftsvertrag nicht blog in den drei vom Borderrichter in Betracht gezogenen, im Gesetz typisch geregelten Formen geschlossen werden barf, sondern in den Schranken gewisser Grunderfordernisse auf die verschiedenste Weise von den Barteien gestaltet werben kann (sog. "athpische" Gesellschaftsverträge). Auch Dienstober Arbeitsleiftung gehört im Gesellschaftsvertrag zu den Rechten und Pflichten der Gesellschafter oder kann dazu gehören, wie sich aus ben Borfcriften über die Geschäftsführung (§§ 709, 713 BGB.; §§ 114, 116, 105 Abs. 2 HBB.) ergibt. Ein besonderes Arbeitsverhältnis besteht insoweit nicht; die gesellschaftsrechtliche Geschäftsführung ist ein Ausfluß der Mitgliedschaft und Teil des Gesellschaftsperhältnisses, bon ihm untrennbar (Staubinger-Geiler BGB. § 709 Anm. I 1 Abf. 4; Düringer-hachenburg-Geiler 508. 36. II Teil 1 Mig. Einl. zum 2. Buch Anm. 69fig., 106).

Im Streitfall ift nun soviel licher, daß ber Bertrag ber Barteien über die Dienstleistungen des Klägers als Proturist nichts bestimmt. Es ift nur festgestellt, daß er Broturist für die Firma sei; von seiner Vertretungsmacht wird gesagt, daß sie eine "volle Bertretungsbefugnis" sei. Nicht im Aufammenhang mit bieser Feststellung, sondern nach Behandlung des Geschäftsjahrs, der Einlagen der Gesellichafter, ihres Stimmrechts, ber Bilanz, ber Gewinnberteilung und des Verfahrens mit dem Gewinn ist dem Mäger — ber, wie unbestritten, als "Darmsachmann" zu ben Beklagten fam — ein jährliches Gehalt ausgeworfen, bas auf seinen Gewinn des laufenden Geschäftsjahrs anzurechnen sei. Eine besondere Beziehung dieses Gehaltsanspruchs auf die Arbeitsleiftung gerade als Profurist ist nicht erkennbar gemacht. Es ist aber auch nichts gesagt von der Tätigkeit ber Beklagten bei ber Geschäftsführung mit Ausnahme bessen, was über die Stimmführung aller Gesellschafter angeordnet ist. Daß im Vertrag unter ben "Gesellschaftern" in Ansehung ber Einlagen, ber Stimmführung, ber Bilanzanerkennung, ber Gewinnverteilung, ber

Ordnung im Lodesfall und der Kündigung der Kläger mit zu verstehen ist, nimmt offenbar auch der Borderrichter an; er begründet dies ausdrücklich hinsichtlich des Gewinns und seiner Behandlung. bes Stimmrechts und des Verfahrens im Todesfall. Ganz sichere Gewähr liegt dafür in den Festsehungen über die Stimmführung mit Mehrheitsbeschlüssen, wobei der Rläger samt den Beklagten mit Namen angeführt ist, in der Zuweisung von 25% vom Nettogewinn und in der gleichmäßigen Ordnung des Verfahrens mit dem Reingewinn für die "Gesellschafter", ohne den Kläger auszunehmen, endlich im Gebrauch der Form der Mehrzahl "die verbleibenden Gesellschafter" bei der Ordnung der Gestaltung nach dem Tode eines Gesellschafters. Diese Grunde, die den Borderrichter bestimmen, zu sagen, daß die Barteien die Absicht gehabt haben, eine Gesellschaft — von brei Köpfen — zu gründen, sind zwingend dafür, daß mit dem Zustandekommen des schriftlich festgestellten Vertrags ein Gesellschaftsverhältnis zwischen den drei Vertragsbeteiligten entstanden ist.

Die Meinung bes Vorderrichters, die Absicht, einen solchen Vertrag zu schließen, habe im Rahmen der gesehlichen Bestimmungen mit den vertraglichen Festsetzungen nicht erreicht werden können, ist rechtsirria. Rutreffend ist nur das, daß eine offene Handelsgesellschaft im Sinne des § 105 HB. unter ben drei Beteiligten nicht herbeigeführt worden ist, was nach ihren übereinstimmenden Erklärungen, worauf ber Vorberrichter sich bezieht, auch gar nicht in ihrem Willen lag. In der Richtung auf die als bestehend anerkannte offene Handelsgesellschaft, für welche bislang kein schriftlicher Vertrag vorlag, sollte nach den von einer Reugin berichteten Vorbesprechungen nur gleichzeitig auch bas Berhältnis ber offenen Gesellschafter untereinander geregelt werden. Zum Wesen der offenen Handelsgesellschaft gehört nach § 105 HBB. die gemeinschaftliche Firma und die unbeschränkte Haftung aller Gesellschafter gegenüber den Gesellschaftsgläubigern. Der Vertrag sagt aber kein Wort bavon, daß die Kirma D. Br. zur gemeinschaftlichen Firma ber burch ben Vertrag zusammengeschlossenen breiköpfigen Gesellschaft werden, daß überhaupt irgend etwas vom Bermögen dieser Firma in ein gemeinschaftliches Vermögen ber neuen Gesellschaft übergeführt werben sollte. Die Bestimmung, daß der Kläger "Brokurist der Firma" sei, steht damit im Einklang; sie zeigt, daß an seinem äußeren Verhältnis zu dieser Firma nichts geändert werden, insbesondere kein Eintritt in die Firma als offener Gesellschafter ersolgen sollte. Nur im Sinn eines "Verzichts" darauf, Leilhaber der Firma D. Pr., also der offenen Handelsgesellschaft, zu sein oder zu werden, wertet der Vorderrichter mit Recht die briefliche Erklärung des Klägers vom 28. September 1931. Alle Rechte aus dem Vertrag und dann auch aus einer damit geschaffenen andersartigen Gesellschaft hat sich der Kläger hier ausdrücklich gewahrt, und es wäre daher unstatthaft, die Erklärung als Anerkenntnis dahin auszulegen, daß keinerkei Gesellschaft mit den Beklagten bestehe.

Rehl geht dagegen die Meinung des Vorderrichters, eine bürgerlich-rechtliche Gesellschaft der drei Vertragsbeteiligten nach 88 705 fla. BOB, komme nicht in Frage, weil nicht ersichtlich sei, welchen gemeinschaftlichen Awed diese bürgerlich-rechtliche Gesellschaft bätte haben sollen. Diesen Awed hat er selbst erkannt, wenn er sagt, ber Awed der weiteren Gesellschaft habe kein anderer sein können als der ber offenen Handelsgesellschaft, nämlich ber Betrieb ber Darm-, Gewürz- und Fleischereibedarschandlung. Nur meint er irrtumlich, neben der offenen Handelsgesellschaft sei für eine Gesellschaft zur Körderung desselben Awecks kein Raum. Hierfür ist sowohl rechtlich Raum gegeben als auch ein wirtschaftlicher Sinn vorhanden, wenn nun berselbe Betrieb zum Nupen eines erweiterten Gesellschafterkreises erfolgen soll. Warum nicht eine erweiterte Gesellschaft bem Gegenstand nach benselben Zweck sollte verfolgen können, den eine ihr angehörige engere Gesellschaft verfolgt, ist nicht einzusehen; sie macht damit eben den Aweck ihres Mitaliedes mit bessen Willen zum ihrigen, wozu auch weitere Beiträge geleistet und weitere Tätiakeiten entwickelt werden können, ohne daß es erforderlich wäre, daß die erweiterte Gesellschaft als solche nach außen hervorträte (sog. Innengesellschaft). Die offene Handelsgesellschaft, in deren Namen ber Kläger als ihr Profurist mit "voller" Bertretungsmacht verfügte, konnte nach auken die Geschäftsführerin der erweiterten Gesellschaft sein. Richt stichhaltig ist auch der weiter vom Borderrichter gegen die rechtliche Möglichkeit einer bürgerlich-rechtlichen Gesellschaft angeführte Grund, beim Borhandensein zweier Gesellichaften hatten zwei Vermögensmassen vorhanden sein müssen (§ 718 BGB.: § 124 HB.), während unstreitig nur eine Vermögensmasse vorhanden gewesen sei. Kür die bürgerlich-rechtliche Gesellschaft ist trop des § 718

BBB., der nur ordnende Bedeutung hat, das Vorhandensein eines Gesamthandvermögens überhaupt tein gesetzliches Erfordernis (Düringer-hachenburg-Geiler a. a. D. Anm. 53, 307), und bei der Innengesellschaft ist sogar rechtlich Streit darüber, ob ein solches Vermögen überhaupt möglich ist (bas. Anm. 316). Im übrigen hätte sich nach dem Vertrag der Parteien Vermögen der vereinbarten Gesellschaft wenn es auch nicht sofort geschaffen worden ist. doch mindestens wirtschaftlich bilden können durch Einlagen und allem durch die auf Kapitastonto gutzubringenden Gepor winne. Die rechtliche Möglichkeit, daß die straffer zusammengefaßte offene Handelsgesellschaft durch ihre Gesellschafter einer bürgerlichrechtlichen Gesellschaft als Mitglied beitreten kann, ist so wenig zu bezweifeln als die Möglichkeit des Eintritts einer anderen bürgerlichrechtlichen Gesellschaft (RGA. Bb. 136 S. 236 [240]). Im Bertrag ist mit den beiden anderen Gesellschaftern natürlich auch die unter ihnen bestehende offene Handelsgesellschaft gemeint, soweit beren Gesellschafter nicht lediglich als Einzelversonen in Betracht kommen. Rechtlich unhaltbar ist ebenso die Ansicht des Vorderrichters darüber, dak der Kläger auch nicht stiller Gesellschafter der offenen Handelsgesellschaft sein könne, was er an sich für möglich erklärt, aber um beswillen für ausgeschlossen ansieht, weil keine bestimmte Vereinbarung über eine Vermögenseinlage des Klägers getroffen sei. Hierbei ist überseben, daß Vermögenseinlage bei der stillen Gesellschaft, die eine thvische Annengesellschaft ohne Gesamthandvermögen ist, aber einen Raufmann als Rechtsträger erfordert, ebenso wie bei der bürgerlichrechtlichen Gesellschaft auch in Gelb abschätzbare Dienste sein können, die dem Inhaber und mittelbar der Gesellschaft zugute kommen (Düringer-Sachenburg-Flechtheim SBB. Bb. II Teil 2 8 335 Anm. 7: Staub-Binner HBB. § 335 Anm. 15: Koenige-Teichmann-Koehler HGB. § 335 Anm. 4 Abs. 3). Kür seine Tätigkeit, die mangels weiterer Bestimmung im bisherigen Umfang zu leisten war, bekam nun nach bem Bertrag der Kläger kein besonderes Gehalt mehr von der offenen Handelsgesellschaft, sondern eben nur noch das ihm im Vertrag zugesagte Gehalt und seine Gewinnbeteiligung. der gegenüber das Gehalt nach der zutreffenden Annahme des Vorderrichters den gewährleisteten Mindestgewinn darstellte. Für den Fall des höheren Gewinns war ihm weiter gleich den beiden anderen Vertragsbeteiligten bessen Belgssung als Einlage auf Kapitalkonto

vorgeschrieben. Daß es zu einer solchen Einlage, etwa mangels Gewinns, nicht kam, ändert an der Verabredung einer solchen Einslage nichts.

Die genaue rechtliche Bestimmung, ob nach der Gesamtheit der Bertragsbestimmungen stille Gesellschaft (reine Erfolosbeteiligung) oder bürgerlich-rechtliche Gesellschaft anzunehmen ist. kommt. falls für die sachliche Entscheidung dieses Rechtsstreits überhaupt erforderlich. dem Tatsachenrichter in Auslegung des Bertrags zu. Für die hier zu treffende Entscheidung über die Rustandigkeit ist sie nicht erforderlich. Zu betonen ist nur noch, daß die Annahme eines Arbeitnehmerverhältnisses mit der Bemessung der Vertragsbauer sieweils 10 Rahre) und der Ründigungsfrist (von einem Rahr vor Ablauf) nach ber Ublichkeit schwer, mit dem Übergang eines "Anteils mit allen Rechten und Pflichten" auf Frau und Kinder im Todesfall, wobei naturaemäß die Dienstleistung als Profurist und ihre Abgeltung durch Gewinnbezug in Wegfall kommen müßte, überhaubt nicht vereinbar ist. Gegen die Annahme eines Arbeitnehmerverhältnisses mit Gewinnbeteiligung spricht weiter entscheibend (val. Düringer-hachenburg-Geiler a. a. D. Anm. 16; Düringer-hachenburg Rlechtheim a. a. D. § 335 Anm. 10) die weitgehende vertragliche Gleichordnung des Klägers für Geschäftsführung und Gewinnbeteiligung. Sie ist weit entfernt von irgendwelcher Unterordnung des Rlägers unter die Beklagten als seine Arbeitgeber, sondern erhebt ihn derart zum mitbestimmenden Führer des Geschäftsbetriebs, daß das Fortwalten als "Brokurist" nach außen lediglich als eine Rechtsform erscheint, die bedingt war durch das Fehlen des Willens, die Firma und das Kirmenvermögen zum Gesamthandaut der Vertragsbeteisigten zu erklären. Die im Vertrag nicht besonders ausgesprochene, aber sich aus seinen Festsetzungen ergebende Befreiung von der Teilnahme am Berluft, die auch bei jedem Gesellschafter möglich (§ 722 BGB.), für die stille Gesellschaft im Geset (§ 336 Abs. 2 HBB.) sogar ausbrücklich zugelassen ist, hat gegenüber allen für ein Gesellschaftsverhältnis sprechenden sonstigen Bestimmungen nicht so viel Gewicht, um den Rläger zum Angestellten zu stempeln. Somit fehlt es nicht bloß an einem Arbeitsverhältnis im Sinne der Zuständigkeitsbestimmungen des Arbeitsgerichtsgesetzes, sondern auch an einem arbeitnehmerähnlichen Verhältnis, für das gerade die Abhängigkeit und Unterordnung wefentlich ist. Demnach ist die Unzuständigkeitseinrebe ber Beklagten unbegründet und die Sache gemäß § 565 Abs. 3 Nr. 1, § 538 Nr. 2 JPD. an das Gericht erster Instanz zurückzuverweisen.